

Richtlinien über die Veränderung von Ansprüchen nach Art. 59 BayHO, § 32 KommHV bzw. § 31 KommHV-Doppik im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

**Richtlinien über die Veränderung von Ansprüchen nach Art. 59 BayHO, § 32 KommHV
bzw. § 31 KommHV-Doppik im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

KWMBI. 2002 I S. 177

2230.2-WK

**Richtlinien über die Veränderung von Ansprüchen nach Art. 59 BayHO, § 32 KommHV bzw.
§ 31 KommHV-Doppik im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des
Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 28. Mai 2002 Az.: A 5-S 1138-8/20 681

geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2007 (KWMBI 2008 S. 6)

Für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes werden mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen die nachstehenden Richtlinien mit sofortiger Wirkung erlassen:

Allgemeines

1. Die nachstehenden Richtlinien dienen der einheitlichen Anwendung des Haushaltsrechts im Vollzug des BAföG und des BayAföG (vgl. Art. 4 BayAföG).
2. Gegenstand dieser Regelungen sind die Ansprüche nur insoweit, als sie nicht gegen Ansprüche des Anspruchsgegners gemäß § 51 SGB I aufgerechnet werden.